

C07 – BAUSTEIN KFZ REPARATUR de luxe

1. SCHÄDEN AN KFZ BEI REPARATUREN

- 1.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 1, Punkt 2.2 sowie Artikel 7, Punkt 5.3, Artikel 7, Punkte 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Fahrzeugen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Reparatur übernommen haben. Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz in Abänderung zu Artikel 7, Punkt 10.4 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus
- 1.1.1. Reparaturhandlungen
 - 1.1.2. Inbetriebsetzung, Fahren oder Verschieben sowie
 - 1.1.3. Unbefugtem Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt).

Der Versicherungsschutz gilt für die genannten Schäden auch dann, wenn sie nach Übernahme des Fahrzeuges durch den Kunden und nachdem das Fahrzeug die Betriebsstätte verlassen hat, eingetreten sind.

- 1.2. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen
- 1.2.1. Schäden an jenen Teilen der zur Bearbeitung übernommenen Fahrzeuge, die unmittelbar Gegenstand der Reparatur sind. Der Gewährleistungsausschluss gemäß Artikel 7, Punkt 1.1 AHVB wird von dieser Klausel (Deckungserweiterung) nicht betroffen und bleibt somit aufrecht.
 - 1.2.2. inneren Betriebs- und Bruchschäden, es sei denn als Folge der Reparaturhandlungen;
 - 1.2.3. Schäden an ausgewechselten Teilen und gehandelten Waren;
 - 1.2.4. Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen oder Fahrzeugzubehör;
 - 1.2.5. Schäden an Luftfahrzeugen
- 1.3. Als besondere Obliegenheit - deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt - wird bestimmt, dass der Versicherungsnehmer im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten hat.

2. ABHOL- UND ZUSTELLDIENST VON FAHRZEUGEN

- 2.1. Für Fahrzeuge, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Reparatur übernommen haben, bezieht sich der Versicherungsschutz abweichend von Artikel 1, Punkt 2.2 sowie Artikel 7, Punkt 5.3 und Artikel 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in Verwahrung genommenen Fahrzeugen einschließlich deren Zubehör auf der Fahrt vom Kunden zum versicherten Betrieb und umgekehrt im Zuge des Abholens und Zustellens. Abweichend von Artikel 1 AHVB sind auch reine Vermögensschäden, die durch Änderung der Bonusstufe eines geschädigten Dritten eintreten, mitversichert.
- 2.2. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Fahrzeuginhalt und / oder Fahrzeugladung.
- 2.3. Als besondere Obliegenheiten - deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt - wird bestimmt, dass
- 2.3.1. der Lenker des Fahrzeuges im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzen muss, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist.
 - 2.3.2. im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten ist.

3. SELBSTBEHALT

Sofern kein höherer Grundselbstbehalt vereinbart ist, gilt für die Deckungserweiterungen dieses Bausteins ein Selbstbehalt von EUR 500,- in jedem Versicherungsfall.

4. VERSICHERUNGSSUMME

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme gemäß der in der Polizze bezeichneten Variante für die angeführten Deckungserweiterungen wie folgt:

Deckungserweiterung	Standard VS	Plus VS
Schäden an Fahrzeugen bei Reparaturen	10 %	20 %
Abhol- und Zustelldienst	10 %	20 %